

**Vorschläge**

**der Bundessteuerberaterkammer**

**zur aktuellen steuer- und berufspolitischen Diskussion**

## Inhaltsübersicht

### Teil A: Vorschläge zur Verbesserung des Steuerrechts

#### I. Praktikabilität

1. Beispiel: Keine Anzeige- und Berichtspflichten über Steuergestaltungen für Steuerberater
2. Beispiel: Schaffung eines Antrags- bzw. Feststellungsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft
3. Beispiel: Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch
4. Beispiel: Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Pauschbeträge
5. Beispiel: Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform
6. Beispiel: Verkürzung der Aufbewahrungsfristen
7. Beispiel: Keine (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer
8. Beispiel: Gewerbesteuer erneut auf den Prüfstand stellen

#### II. Systemgerechtigkeit

1. Beispiel: Annäherung der steuerrechtlich festgeschriebenen Zinssätze an das Marktzinsniveau
2. Beispiel: Systemgerechte und praktikable Ausgestaltung der Grundsteuer
3. Beispiel: Stärkung von Auskunfts- und Informationsrechten des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung
4. Beispiel: Zahl von Nichtanwendungserlassen und Gesetzesänderungen aufgrund von BFH-Entscheidungen reduzieren
5. Beispiel: Besteuerung von Kapitalerträgen

#### III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

1. Beispiel: Umsetzung von Anti-BEPS-Maßnahmen
2. Beispiel: Erhöhtes Bewusstsein für die Entwicklungen des EU-Beihilferechts
3. Beispiel: Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen bei Doppelbesteuerung

### Teil B: Berufspolitische Forderungen für ein modernes Berufsrecht der Steuerberater

1. Stärkung der berufsständischen Selbstverwaltung
2. Subsidiarität wahren – Zuständigkeit der Mitgliedstaaten erhalten
3. Bewährtes Berufsrecht verteidigen
4. Erhalt der Kapitalbindungsvorschriften
5. Kostentransparenz mit der Steuerberatervergütungsverordnung
6. § 160a StPO – Steuerberater und Rechtsanwälte gleich behandeln

## **Teil A: Vorschläge zur Verbesserung des Steuerrechts**

Durch Verbesserungen im Steuerrecht können unnötige Bürokratie und Belastungen von Bürgern, Unternehmen und Beratern beseitigt werden. Vor diesem Hintergrund unterbreitet die Bundessteuerberaterkammer entsprechende Vorschläge unter den Aspekten Praktikabilität, Systemgerechtigkeit und Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht.

### **I. Praktikabilität**

#### **1. Beispiel: Keine Anzeige- und Berichtspflichten über Steuergestaltungen für Steuerberater**

Die Bundessteuerberaterkammer lehnt Anzeigepflichten für Steuergestaltungsmodelle ab, die die klassische steuerliche Gestaltungsberatung mitumfassen und dadurch in die tägliche Arbeit des Steuerberaters eingreifen, jedoch keine flankierenden Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit für den Steuerpflichtigen beinhalten. Allenfalls könnten vermarkt-bare Steuergestaltungsmodelle erfasst werden.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob das Vorhaben gesetzestech-nisch überhaupt gestaltbar ist. Eine sinnvolle Abgrenzung der Sachverhalte erscheint kaum möglich. Hier besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung mit Anzeigen „überschwemmt“ wird. Außerdem würde das Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant nachhaltig erschüttert werden.

Das BVerfG hat wiederholt entschieden, dass es jedem Steuerpflichtigen frei steht, seine Angelegenheiten so einzurichten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss. Durch die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen würde diese Gestaltungsfreiheit der Steuerpflichtigen und Steuerberater mit neuen Bürokratiepflichten überzogen und eingeschränkt.

Gleichzeitig verstößt eine Anzeigepflicht, die die Abschreckung vor legitimen Gestaltungen zum Ziel hat, gegen das Rechtsstaatsprinzip. In unserem Rechtsstaat ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Voraussetzungen staatlicher Eingriffe wie des Steuerzugriffs gesetzlich zu regeln. Verbleiben jenseits des gesetzlich festgelegten Rahmens Spielräume, in denen die Steuerpflichtigen ihre Gestaltungsfreiheit in einer Weise nutzen können, die eine gleichmäßige Besteuerung verletzt, so liegt es im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, diese Lücken gesetzlich zu schließen.

Daher wäre ein solcher Vorschlag nur hinnehmbar, wenn die Anzeigepflicht mit einer Maßnahme zur Verbesserung der Steuerplanungssicherheit für die Steuerpflichtigen und ihre Berater – beispielsweise durch Öffnung der verbindlichen Auskunft für steuermotivierte Gestaltungen – gekoppelt würde.

In Deutschland besteht bereits eine hohe Regelungsdichte. Bei der Einführung neuer Regelungen ist deshalb zu berücksichtigen, dass die Mehrzahl der Steuerpflichtigen steuerehrlich ist und nicht wegen des Fehlverhaltens einzelner übermäßig belastet werden sollte. Das erhöhte Informationsbedürfnis der Finanzverwaltung darf nicht außer Verhältnis stehen zur Bekämpfung/Vermeidung einzelner Missbrauchsfälle.

## **2. Beispiel: Schaffung eines Antrags- bzw. Feststellungsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft**

Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft treten in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen zunehmend strengeren Maßstab an die Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft anlegt, wird häufig erst im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, ob eine Organschaft vorliegt. Die nachträgliche Feststellung hat gravierende finanzielle Folgen für das Unternehmen und führt zu einem erhöhten Ermittlungsaufwand für die Finanzbehörden.

Die Einführung eines vorgeschalteten Antrags-/Feststellungsverfahrens würde viele Probleme beseitigen, da die Prüfung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zeitlich früher erfolgte. Unternehmen erhielten erheblich mehr Rechts- und Planungssicherheit.

## **3. Beispiel: Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch**

Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird durch die Zollbehörden durchgeführt, das Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs dagegen durch die Finanzbehörden. Für beide Verfahren liegen in Deutschland uneinheitliche Bestimmungen und Fristen vor. Im Regelfall bedeutet dies für viele Unternehmen, dass die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden und die zeitlich nachgelagerte Erstattung durch die Finanzbehörden zu erheblichen Liquiditätsnachteilen führen. Praktikabler und sachgerechter wäre eine Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs. Als Vorbild dafür könnte die in Österreich bereits seit über 10 Jahren bestehende gesetzliche Regelung dienen.

## **4. Beispiel: Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Pauschbeträge**

Pauschbeträge sind in regelmäßigen Abständen einem Monitoring-Prozess zu unterziehen und ggf. anzupassen. Gerade im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich häufig Beträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert sind. Beispielhaft sind der Sparer-Pauschbetrag über 801,00 € jährlich sowie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000,00 €, der im Wesentlichen seit den 1990er-Jahren unverändert ist, zu benennen. Beide Pauschbeträge dienen der Vereinfachung der Besteuerung und somit auch dem Bürokratieabbau.

Vor allen Dingen muss der Grundfreibetrag regelmäßig in ausreichender Höhe angepasst werden, denn dem Steuerpflichtigen muss von seinem Erworbenen soviel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und seiner Familie bedarf („Steuerfreiheit des Existenzminimums“).

## **5. Beispiel: Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform**

Die Bundessteuerberaterkammer fordert bereits seit langem, die Unterschiede zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht abzuschaffen, mindestens aber zu verringern. Diese Differenzen verursachen Monat für Monat einen bürokratischen Aufwand, ohne dass ein entsprechender Nutzen ersichtlich ist. Besonders deutlich wird dies z. B. an § 37b EStG – Erhebung einer Pauschalsteuer für Sachprämien. Diese Pauschalierungsmöglichkeit im Steuerrecht führt bei Sachprämien an eigene Arbeitnehmer nicht zu einer Sozialversicherungsfreiheit. Weiteres Beispiel sind die erheblichen Unterschiede zwischen der lohnsteuerlichen und der sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse.

Begrifflichkeiten müssen einander angepasst und einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht geschaffen werden. Ziel eines effektiven Bürokratieabbaus muss es sein, beide Rechtsgebiete einfacher, verständlicher und anwenderfreundlicher auszugestalten und arbeitsaufwändige Verwaltungsaufgaben deutlich zu reduzieren.

Sowohl Lohnsteuerberechnung und -einbehalt als auch das Sozialversicherungsbeitragsrecht sind Massenverfahren und sollten dementsprechend einfach zu handhaben sein. Daher muss sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber ohne weitere Schwierigkeiten insbesondere über Neuerungen in diesen beiden Bereichen aktuell und umfassend informiert werden, um Fehler bei den Abrechnungen von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grunde regen wir an, schnellstmöglich eine einheitliche digitale (Anwender-)Plattform für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht zu schaffen.

## **6. Beispiel: Verkürzung der Aufbewahrungsfristen**

Die Aufbewahrungsfristen sind so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen. Derzeit ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist nicht erkennbar. Die Unübersichtlichkeit der Aufbewahrungspflichten führt in der Praxis oftmals dazu, dass aus Vorsichtsgründen zu viele Unterlagen aufbewahrt werden. Auch die Möglichkeit einer Digitalisierung von Unterlagen schafft hier keine Abhilfe, weil überholte EDV-Systeme aufgehoben und gepflegt werden müssen, um später Daten lesbar zu machen und ggf. in ein neues EDV-System zu migrieren.

## **7. Beispiel: Keine (Wieder-)Einführung der Vermögensteuer**

Ob eine Vermögensteuer erhoben wird, ist eine rein politische Entscheidung. Bei der Diskussion um eine Wiedereinführung der Vermögensteuer ist jedoch zu beachten, dass aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben hohe Anforderungen an die gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Steuer zu stellen sind. Nach dem Gleichheitsgrundsatz müssen die Steuerpflichtigen durch ein Steuergesetz rechtlich und tatsächlich gleich belastet werden, d. h., das Vermögen ist gleichmäßig zu bewerten.

Eine gleichmäßige Vermögensbewertung stößt jedoch auf Schwierigkeiten. Für das Grundvermögen wäre eine verkehrswertnahe Bewertung erforderlich (die Einheitswerte aus den Jahren 1964 bzw. 1935 können nicht mehr angewandt werden; die anvisierte Grundsteuerreform basiert nicht auf Verkehrswerten). Auch sämtliche Unternehmen wären neu zu bewerten, grundsätzlich nach dem Ertragswertverfahren. Zu prüfen wäre weiterhin, ob und wie sonstige Vermögensgegenstände des Steuerpflichtigen (Kunstgegenstände, Antiquitäten, Schmuck, usw.) zu bewerten sind und wie die Abgrenzung zwischen „normalem Hausrat“ und Vermögensgegenständen erfolgen soll.

Auch bei hohen Freibeträgen muss in jedem Einzelfall zunächst das gesamte Vermögen bestimmt und bewertet werden. Die Erhebungskosten einer solchen Vermögensteuer wären sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Finanzverwaltung sehr hoch und würden kaum in einem angemessenen Verhältnis zum Aufkommen aus der Steuer stehen. Eine Bewertung im „Massenverfahren“ zu einem bestimmten Stichtag erscheint kaum durchführbar. Solange die Frage der Bewertung nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, lehnen wir die Wiedereinführung einer Vermögensteuer daher ab.

### **8. Beispiel: Gewerbesteuer erneut auf den Prüfstand stellen**

Bei möglichen Neujustierungen in der Unternehmensbesteuerung darf die Gewerbesteuer nicht aus den Überlegungen ausgeblendet werden. Im internationalen Vergleich führt sie zu Verwerfungen, da keine Anrechnung ausländischer Steuern möglich ist. Die Hinzurechnungen können insbesondere bei schlechter Konjunktur zu einer Besteuerung der Unternehmenssubstanz führen und die Unternehmen besonders belasten. Die fiskalisch geprägte Auslegung der Hinzurechnungstatbestände hat gerade in jüngerer Zeit vermehrt überschießende Wirkungen entfaltet und zu Rechtsunsicherheit geführt.

Wenn aufgrund eines zunehmenden internationalen Steuerwettbewerbs Anpassungen auch in Deutschland erforderlich werden, können diese nicht allein oder vordringlich bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer vorgenommen werden. In erster Linie muss hier die Gewerbesteuer auf den Prüfstand gestellt werden.

## **II. Systemgerechtigkeit**

### **1. Beispiel: Annäherung der steuerrechtlich festgeschriebenen Zinssätze an das Marktzinsniveau**

In verschiedenen Steuergesetzen sind Zinssätze festgeschrieben, welche die heutige Niedrigzinssituation nicht mehr zutreffend widerspiegeln und zu Verzerrungen führen. Angesichts der dramatischen Zinsentwicklung in den vergangenen Jahren stellt sich die Frage, ob die Zinshöhe mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) noch im Einklang steht.

Dies betrifft zum einen die Abzinsung von Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen mit 5,5 % p. a. oder von Pensionsrückstellungen mit 6 % p. a. Die im Vergleich zur Marktsituation zu hohen Zinssätze führen im Rahmen der Steuerveranlagung zu einer Besteuerung von Scheingewinnen, die nicht mehr im Einklang mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip steht.

Zum anderen betroffen ist der Zinssatz von derzeit 6 % p. a. für die sog. Vollverzinsung nach § 233a AO. Zweck der Verzinsung von Steuernachforderungen ist die Abschöpfung eines Nutzenvorteils, den der Steuerpflichtige durch die Verfügung über das Kapital erhält, das eigentlich dem Steuergläubiger zusteht. Eine Sanktionierung ist damit nicht beabsichtigt; diese ist Gegenstand von Verspätungszuschlag oder Säumniszuschlag. In der heutigen Situation werden die Zinsen faktisch jedoch zu einem Strafzuschlag. Dies zeigt sich daran, dass das in einer Betriebsprüfung erzielte Mehrergebnis im Wesentlichen von den Zinsen auf nachzu-entrichtende Steuern bestimmt wird.

Da das Niedrigzinsumfeld voraussichtlich noch auf Jahre erhalten bleiben wird, müssen die in den Steuergesetzen festgeschriebenen Zinssätze dringend angepasst werden. Wegen der damit verbundenen Steuerausfälle könnte eine Absenkung der Zinssätze für den Bereich der Pensionsrückstellungen ggf. über einen längeren Übergangszeitraum gestreckt werden.

Darüber hinaus müsste die steuerlich unterschiedliche Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen beseitigt werden.

## **2. Beispiel: Systemgerechte und praktikable Ausgestaltung der Grundsteuer**

Die Grundsteuer ist die zweitwichtigste kommunale Steuer mit eigenem Hebesatzrecht; bundesweit betrug das Volumen in Jahr 2015 rund 13,2 Mrd. €. Bereits seit dem Jahr 1995 wird über eine Reform der Grundsteuer sowohl politisch diskutiert als auch auf fachlicher Ebene nach geeigneten Modellen für die Reform gesucht. Die Reform der Grundsteuer ist zeitnah umzusetzen, da nicht auszuschließen ist, dass das BVerfG das geltende Grundsteuergesetz als verfassungswidrig einstuft. Die flächendeckende Neubewertung des Grundbesitzes (ca. 35 Mio. wirtschaftliche Einheiten) erfordert große Umstellungen und einen erhöhten Aufwand. Das gewählte Verfahren muss es daher ermöglichen, unter EDV-Einsatz die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer rechtssicher, praktikabel und vollziehbar zu ermitteln. Das Gesetz sollte einen reibungslosen Ablauf bei der Umstellung gewährleisten.

## **3. Beispiel: Stärkung von Auskunfts- und Informationsrechten des Steuerpflichtigen gegenüber der Finanzverwaltung**

In den vergangenen Monaten und Jahren wurden zahlreiche steuerliche Abwehrmaßnahmen gegen die Verlagerung von Einkünften und gegen Steuervermeidung, Regelungen zur Erhöhung der (steuerlichen) Transparenz sowie steuerstrafrechtliche Verschärfungen eingeführt. Diese Regelungen sind mit erheblichen administrativen und finanziellen Mehrbelastungen für die Steuerpflichtigen und gleichzeitig mit erhöhten Strafverfolgungsrisiken verbunden. Den Belastungen steht jedoch keine adäquate Entlastung der Steuerpflichtigen oder Verbesserung der Leistungen der Finanzverwaltung gegenüber.

Den Steuerpflichtigen (und ihren Steuerberatern) ist als Ausgleich für die erhöhten Informations- und Mitwirkungspflichten von der Finanzverwaltung mehr Planungssicherheit durch Ansprüche gegen die Finanzverwaltung auf Erteilung von (verbindlichen) Auskünften und Zusagen bzw. Absprachen im Vorfeld (anstelle von Verhandlungen bei Außenprüfungen) zuzugestehen.

#### **4. Beispiel: Zahl von Nichtanwendungserlassen und Gesetzesänderungen aufgrund von BFH-Entscheidungen reduzieren**

Die Bundesteuerberaterkammer spricht sich seit langem gegen Nichtanwendungserlasse aus. Dieses Petition der Bundessteuerberaterkammer hat Eingang in den Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode gefunden und die Zahl der Nichtanwendungserlasse ist reduziert worden.

Das BMF geht jedoch immer mehr dazu über, anstelle der Nichtanwendungserlasse Gesetzesänderungen gegen unliebsame Rechtsprechung des BFH zu initiieren. Beispielhaft ist aus der letzten Zeit das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen vom 20. Dezember 2016 zu nennen.

Diese in verstärktem Maße zu beobachtende Überschreitung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist im Hinblick auf den in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Grundsatz der Gewaltenteilung bedenklich.

#### **5. Beispiel: Besteuerung von Kapitalerträgen**

Eine Abkehr von der Abgeltungsteuer und eine Rückkehr zur synthetischen Einkommensteuer wären aus steuersystematischen Gründen zu begrüßen. Ihre Einführung wurde seinerzeit jedoch von verschiedenen Maßnahmen begleitet, mit denen die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung von Kapitaleinkünften erweitert wurde.

Wird zukünftig wieder der individuelle tarifliche Steuersatz auf die erweiterten Kapitaleinkünfte angewendet, bedeutet dies im Ergebnis eine allgemeine Steuererhöhung auf Kapitalerträge, die auch Steuerpflichtige mit einem Steuersatz von unter 25 % betrifft. Die Abschaffung der Abgeltungsteuer kann daher nicht allein in der Aufhebung des besonderen Steuersatzes für Kapitalerträge bestehen. Vielmehr sind begleitende Maßnahmen erforderlich, wie z. B.

- eine weitere Systematisierung der Besteuerung der Kapitalerträge in §§ 3c Abs. 2, 17, 20 Abs. 2 EStG,
- die Wiederherstellung von Möglichkeiten zur Verlustverrechnung über alle Einkunftsarten,
- eine Sicherstellung, dass Dividenden nicht übermäßig besteuert werden.

Eine erneute Systemumstellung bei der Besteuerung der Kapitalerträge sollte aber nicht erfolgen, bevor der automatisierte Datenaustausch nachweislich verlässlich und reibungsfrei funktioniert.



### III. Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht

#### 1. Beispiel: Umsetzung von Anti-BEPS-Maßnahmen

Auf Ebene der EU und im Nachgang dazu auch auf nationaler Ebene wurde damit begonnen, den BEPS-Aktionsplan der OECD, der sich im Kern dem Kampf gegen schädlichen Steuerwettbewerb widmet, umzusetzen.

Die Bundesteuerberaterkammer begrüßt es, dass der BEPS-Aktionsplan in den EU-Staaten nicht im Alleingang, sondern in Abstimmung mit den anderen Mitgliedstaaten einheitlich durch Richtlinien umgesetzt wird.

In der weiteren Umsetzung von Anti-BEPS-Maßnahmen sollte die Gesetzgebung mit Augenmaß erfolgen. Im Zusammenhang mit einer möglichen Überarbeitung der Hinzurechnungsbesteuerung, die durch die Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD) notwendig wird, sollte diese an die Funktionsweise eines modernen Unternehmenssteuersystems angepasst werden. Dabei sollte der Niedrigsteuersatz der Hinzurechnungsbesteuerung und folglich im gesamten nationalen Steuersystem (z. B.: § 4j EStG) spürbar abgesenkt werden, um Deutschland als Wirtschaftsstandort attraktiv zu halten.

Im Hinblick auf weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung sollte Deutschland den Konsens auf EU- und OECD/G20-Ebene vorantreiben, anderenfalls ist eine gleichmäßige Umsetzung nicht gewährleistet. Die Abweichungen zwischen den einzelnen EU-Staaten sowie den übrigen OECD-Staaten führen zu Divergenzen in den Steuersystemen, die dann zu neuen BEPS-Risiken für die jeweiligen Staaten führen und bei den Steuerpflichtigen die Gefahr der Doppelbesteuerung erhöhen können. Zudem bringen solche Abweichungen erhöhte Risiken für Schlupflöcher für doppelte Nichtbesteuerung mit sich.

Die Umsetzung weiterer OECD-Aktionspunkte muss EU-weit gleichmäßig und im Einklang mit den Empfehlungen der OECD und mit den Grundfreiheiten erfolgen. Darüber hinaus müssen die gesetzlichen Regelungen eindeutig und praktikabel sein.

#### 2. Beispiel: Erhöhtes Bewusstsein für die Entwicklungen des EU-Beihilferechts

Verfahren der EU-Kommission wie gegen Apple oder Amazon zeigen, dass die Bedeutung des Beihilfeverbots nicht nur von gesteigertem öffentlichen Interesse ist, sondern dass auch Regelungen des nationalen Steuerrechts in den Fokus der EU-Kommission geraten. Die zunehmende Tendenz des EU-Beihilferechts, nationale Steuergesetze zu überprüfen, werfen in der Wissenschaft und der Praxis viele Fragen und Diskussionen auf.

Die Kompetenz für das Recht der Ertragsteuern liegt weiterhin bei den einzelnen Mitgliedstaaten, da sich aus dem AEUV kein Auftrag zur Harmonisierung der direkten Steuern für die EU-Kommission ableiten lässt. Der deutsche Steuergesetzgeber sollte sich nicht die Auffassung der Kommission über geeignete Besteuerungsgrundlagen aufzwingen lassen und sollte verstärkt die Klärung zwischen nationaler Kompetenz der Steuergesetzgebung und der Reichweite des EU-Beihilferechts vorantreiben.

Gerade wegen den berechtigten Interessen Deutschlands im Binnenmarkt, sollte die künftige Regierung die europarechtlichen Beihilferegulungen verstärkt beachten und die Möglichkeiten ausschöpfen, die der Rechtsschutz gewährt, damit Deutschland seine Besteuerungshoheit bewahrt.

### **3. Beispiel: Verbesserung der Streitbeilegungsmechanismen bei Doppelbesteuerung**

Für die Streitbeilegung und zur Verhinderung von Doppelbesteuerung bei abkommensrechtlichen Differenzen ist es notwendig, dass klare, effiziente Verfahrensregeln mit angemessener Einbindung des Steuerpflichtigen bzw. seines Beraters eingeführt werden. Zentral ist dabei die Einführung eines Einigungszwanges. Zudem dürfen sich die Regelungen zu Verständigungsverfahren nicht nur auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erstrecken, sondern sie müssen alle Unternehmenssteuerarten einschließlich der Lohnsteuer und Umsatzsteuer umfassen.

Zur Sicherstellung eines einfachen und effizienten Verfahrens gehört weiterhin, dass Finanzverwaltungen im In- und Ausland entsprechend sachlich und personell ausgestattet werden und damit tatsächliche Hindernisse bei der Durchführung von Verständigungsverfahren beseitigt werden.

Die Einführung solcher Verfahrensregeln ist nur dann zielführend, wenn sie zumindest EU-weit, besser noch zusätzlich auch in allen OECD-Staaten, erfolgt.

## **Teil B: Berufspolitische Forderungen für ein modernes Berufsrecht der Steuerberater**

### **1. Stärkung der berufsständischen Selbstverwaltung**

Die berufsständische Selbstverwaltung in Deutschland hat sich in den letzten Jahrzehnten bestens bewährt. Sie steht für besondere Fachkompetenz und Sachnähe ebenso wie für Demokratie und ehrenamtliches Engagement. Die berufsständischen Kammern entlasten den Staat, indem sie wichtige öffentliche Aufgaben wie die Berufszulassung und -aufsicht oder die Aus- und Fortbildung der Berufsangehörigen und deren Mitarbeiter übernehmen. Diese Kammeraufgaben dienen der Qualitätssicherung und damit letztlich dem Verbraucherschutz. Der Erhalt der Berufskammern sorgt somit nicht nur für eine personelle und finanzielle Entlastung des Staates, sondern liegt auch im Gemeinwohlinteresse.

Die Europäische Kommission versucht jedoch, den Berufskammern die Grundlage zu entziehen, indem sie die verpflichtende Kammermitgliedschaft durch die Mitgliedstaaten nach strengen Vorgaben überprüft sehen will.

In Deutschland gehören Freie Berufe und Selbstverwaltung als freiberufliches Organisationsprinzip zusammen. Freiheitliche Ordnungspolitik muss daher auch in Zukunft auf eine starke Selbstverwaltung setzen. Die Politik ist aufgefordert, sich zu dem seit Jahrzehnten bewährten Prinzip der beruflichen Selbstverwaltung zu bekennen und auf europäischer Ebene aktiv für den Erhalt der Selbstverwaltung einzutreten bzw. für deren Vorzüge zu werben.

### **2. Subsidiarität wahren – Zuständigkeit der Mitgliedstaaten erhalten**

Die Entscheidung, ob und wie ein Beruf reglementiert wird, muss auch in Zukunft im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten liegen. Die Mitgliedstaaten können selbst besser beurteilen, wie sie einen bestimmten Beruf reglementieren. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ein wertender Abwägungsvorgang, der von der Geschichte des jeweiligen Staats, seiner Organisationsstruktur und dem Sicherheitsbedürfnis seiner Bürger abhängen kann. Vollständige Harmonisierung und kleinteilige Vorgaben aus Brüssel sind hier deshalb fehl am Platz.

Die Europäische Kommission will diesen Grundsatz, den der EuGH in ständiger Rechtsprechung bestätigt hat, ins Gegenteil verkehren. Mit ihren Vorschlägen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Notifizierungsverfahren würde die höchstrichterlich verbrieftete Entscheidungsprärogative der Mitgliedstaaten faktisch zunichte gemacht.

Als „Hüterin der Verträge“ verfügt die Kommission bereits heute über hinreichend wirksame Instrumente (z. B. Pilot- bzw. Vertragsverletzungsverfahren), um im Fall etwaiger Verstöße gegen die vom EuGH entwickelten Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkte gezielt gegen einzelne Mitgliedstaaten vorgehen zu können. Europa ist auf den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit aufgebaut.

Die Politik wird aufgefordert, diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen und auf EU-Ebene darzulegen, warum diese Sachverhalte wesentlich besser auf mitgliedstaatlicher Ebene geregelt werden können.

### 3. Bewährtes Berufsrecht verteidigen

Die Europäische Kommission verfolgt mit ihren Deregulierungsforderungen, die im Jahr 2017 mit dem Dienstleistungspaket einen Höhepunkt erreichen, stets einen rein ökonomischen Ansatz: Sie vertritt pauschal die These, ein Abbau von berufsrechtlichen Regulierungen führe generell zu mehr Wettbewerb und damit niedrigeren Preisen, ohne aber solche ökonomischen Effekte durch belastbare Zahlen tatsächlich belegen zu können.

Die Europäische Kommission verkennt damit, dass die Berufsregelungen kein ungerechtfertigtes Privileg sind, sondern vor allem dem Gemeinwohl dienen: Sie sichern eine hohe Dienstleistungsqualität und gewährleisten damit einen effektiven Verbraucherschutz. Von der besonderen Gemeinwohlbindung profitiert insbesondere auch der Staat. So sorgen die Steuerberater für eine richtige Anwendung der Steuergesetze und wirken aktiv an der Vermeidung von Steuerhinterziehung mit. Das Steuerberatungsgesetz dient damit auch dem Schutz der Steuerrechtspflege und der Sicherung des Steueraufkommens. Darüber hinaus leisten die berufsrechtlichen Regelungen durch hohe Qualitäts- und Ausbildungsstandards einen wichtigen Beitrag für nachhaltiges Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum.

Die Politik ist aufgefordert, sich zu dieser besonderen Funktion der berufsrechtlichen Regelungen der Freien Berufe zu bekennen und auf europäischer Ebene für deren Erhalt einzutreten.

### 4. Erhalt der Kapitalbindungsvorschriften

Die Europäische Kommission fordert insbesondere eine Abschaffung bzw. Lockerung der Kapitalbindungsvorschriften bei Berufsgesellschaften. Die damit verbundene Zulassung von Fremdkapital würde es erlauben, dass auch gewerbliche Investoren wie Banken und Versicherungen Gesellschafter von Steuerberaterpraxen sein könnten. Die Bundessteuerberaterkammer spricht sich entschieden gegen eine Abschaffung der Kapitalbindung aus, da dies die Stellung des Steuerberaters als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege massiv gefährden würde.

Die Kapitalbindung ist unverzichtbar für eine freiberufliche Berufsausübung. Nur sie sichert die Unabhängigkeit des Steuerberaters und schützt damit den Verbraucher. Einem berufs-fremden Investor geht es vorrangig um eine gute Rendite. So hat eine Bank oder Versicherung primär ein Interesse, die eigenen Anlageprodukte zu verkaufen und möglichst viel Gewinn zu erzielen, und zwar auch, wenn aus steuerlicher Sicht das Produkt eines anderen Anbieters für den Mandanten möglicherweise günstiger wäre. Bei Zulassung gewerblicher Gesellschafter bestünde daher die Gefahr, dass diese Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Steuerberatungsgesellschaft nehmen, um deren Umsatz und Gewinn zu steigern. Auch könnten gewerbliche Anteilsinhaber Kenntnisse aus der steuerlichen Beratung für die eigene Geschäftstätigkeit verwenden.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher die Politik auf, sich auf europäischer Ebene für den Erhalt der Kapitalbindungsvorschriften einzusetzen.

## **5. Kostentransparenz mit der Steuerberatervergütungsverordnung**

Die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) dient dem Verbraucherschutz, indem sie gegenüber dem Verbraucher für Kostenklarheit und Transparenz sorgt. Zudem ermöglicht die Ausrichtung der Vergütung an den Gegenstandswerten und damit am Einkommen des Mandanten, dass bei der Honorarbemessung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Mandanten berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus sichert die StBVV eine angemessene Vergütung der Angehörigen des steuerberatenden Berufs und sorgt damit auch für eine wohnortnahe flächendeckende Versorgung mit Steuerberatungsleistungen in ländlichen Gebieten. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag zum Erhalt einer funktionsfähigen Steuerrechtspflege.

Mit den jüngsten im Juli 2016 in Kraft getretenen Änderungen (Geltung der StBVV nur für im Inland ausgeübte Steuerberatertätigkeiten von Steuerberatern mit Sitz im Inland; gesetzliche Klarstellung, dass auch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann) sind die letzten europarechtlichen Bedenken der Europäischen Kommission jedenfalls ausgeräumt worden.

Die StBVV hat für den Berufsstand der Steuerberater weiterhin eine hohe praktische Bedeutung. So hat eine im Jahr 2015 von der Bundessteuerberaterkammer durchgeführte repräsentative Umfrage ergeben, dass 73 % der Steuerberaterkanzleien auf der Grundlage der StBVV abrechnen.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert daher die Politik auf, sich auf europäischer Ebene für den Erhalt der StBVV einzusetzen.

## **6. § 160a StPO – Steuerberater und Rechtsanwälte gleich behandeln**

Nach § 160a Abs. 1 StPO gilt bei strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen (z. B. bei der Telefonüberwachung) für Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger und Rechtsanwälte ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot. Für alle anderen zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträger und damit auch für Steuerberater greift hingegen nur ein Erhebungs- und Verwertungsverbot nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall.

Die Bundessteuerberaterkammer fordert, Steuerberater und Rechtsanwälte in dieser Frage gleich zu behandeln und auch Steuerberater in den absoluten Schutz des § 160a Abs. 1 StPO einzubeziehen. Eine solche Gleichbehandlung ist zwingend geboten: Die Berufspflichten der Steuerberater und Rechtsanwälte sind nahezu deckungsgleich. Beide Berufe unterliegen einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht und haben im Strafverfahren ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht.

Steuerberater und Rechtsanwälte üben in steuerrechtlichen Angelegenheiten eine vergleichbare Tätigkeit aus. Beide werden sowohl beratend als auch verteidigend tätig. Der Übergang von einem Beratungs- zu einem Verteidigungsmandat ist in der Praxis oft fließend und bei Mandatsübernahme nur selten erkennbar.



Die Bundesregierung selbst hat im Zuge der Änderung des § 160a StPO im Jahr 2011 die Notwendigkeit einer Gleichbehandlung von Strafverteidiger und beratendem Anwalt mit dem gleitenden Übergang vom Steuerrecht zum Steuerstrafrecht begründet. Der nahtlose Übergang betrifft aber nicht nur Rechtsanwälte, sondern auch Steuerberater. Zudem arbeiten Steuerberater und Rechtsanwälte im Bereich der Strafverteidigung eng zusammen. Die aktuelle Rechtslage führt in der Praxis dazu, dass die Akten des Rechtsanwalts beschlagnahmefrei sind, bei Steuerberatern aber beschlagnahmt werden können. Die Büroräume einer gemischten Sozietät zwischen Steuerberatern und Rechtsanwälten sind somit derzeit unterschiedlich geschützt.